

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ zur AVBWasserV vom 02.12.2009

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ erlässt mit Beschluss der Versammlungsversammlung vom 18.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.15 des Landkreises Eichsfeld) folgende 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Der Punkt 1 - zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss wird wie folgt geändert:
(nach Punkt 1 Abs. 7 wird der Abs. 8 ergänzt)

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (8) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist nicht zur Teilnahme an Verbraucherstreitschlichtungen nach den Regelungen des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitschlichtungsgesetz VBSG) bereit.

Die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" tritt ab 25.05.2016 in Kraft.

Leinefelde, den 18.05.2016

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender